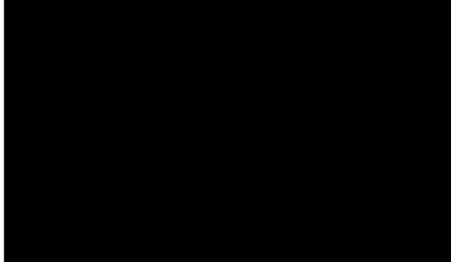

Entscheidung Nr. 4661 vom 13.02.1997
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1997

Antragsteller:
Stadtjugendamt Frankfurt
Zeil 57
60313 Frankfurt/Main

Verfahrensbeteiligte:
Splendid Video GmbH



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
451. Sitzung vom 13. Februar 1997
an der teilgenommen haben:

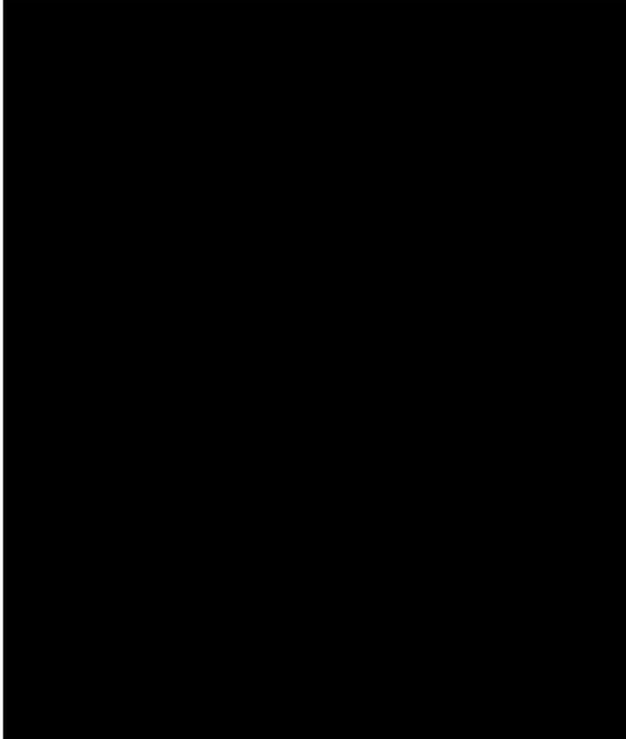
von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppe:
Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen

Länderbeisitzer:
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen

Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:



Der Videofilm
„Total Risk“
Splendid Video GmbH, Köln

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Total Risk“ wird von der Splendid Video GmbH, Köln, vertrieben. Der Film wurde 1995 in Hongkong produziert unter dem Originaltitel „High Risk“. Regisseur des Videofilms ist Wong Jing. Der Film hat eine Laufzeit von 92 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zur Vermietung angeboten.

Der Videofilm wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zweimal vorgelegt. In einer Fassung von zunächst 96 Minuten erhielt der Videofilm keine Jugendfreigabe. In einer Fassung, die insgesamt um 3 Minuten 15 Sekunden gekürzt war, wurde dem Videofilm das Kennzeichen erteilt „nicht freigegeben unter 18 Jahren“.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Videofilms zutreffend wie folgt wieder:

„Der Polizist Gus Lee muß hilflos miterleben, wie seine Frau und sein Sohn als Geiseln in einem Bus festgehalten werden und von den Geiselnern in die Luft gesprengt werden. Er wechselt daraufhin seinen Arbeitsplatz und wird Bodygard und Stuntman für den Kung-Fu-Filmstar Frankie.

In einem großen Luxushotel werden zur Einweihung Juwelen im Wert von mehreren Millionen US-\$ ausgestellt. Doc, ein Gangsterboß, plant diese Juwelen während der Präsentation mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln an sich zu bringen. Die Ausstellungsbesucher werden zum größten Teil alle nacheinander erschossen. Der Kung-Fu-Star Frankie kann aber vorerst entkommen. Gus dringt mit einem Kleinwagen in das Hotel ein, überfährt einige Gangster und läßt sich mit dem Auto im Fahrstuhl bis in das Penthouse bringen, wo er mit Maschinen- und Flammenwerfern empfangen wird. Von nun an findet ein wechselseitiges Erschießen und in die Luft sprengen statt, bei dem Menschen und Körperteile durch die Luft fliegen. Gus gelingt es schließlich, mit einem Hubschrauber in das Hotel hineinzufiegen, wo dieses Fluggerät dann unter Vernichtung von Menschen und Material explodiert. Schließlich und endlich werden die Gangster eliminiert und Gus hat sich an dem Bombenattentäter gerächt.“

Zur Begründung seines Antrages führt der Antragsteller aus, daß der Videofilm auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke, da er im wesentlichen aus episch lang ausgespielten Kampf-, Gewalt- und Menschenvernichtungsszenen bestehe. Die Brutalität der Szenen werde von scheinbar humorigen Einlagen begleitet, die aber als menschenverachtender Zynismus zu verstehen seien.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag in der Sitzung vom 13.02.1997 entschieden werden soll. Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages bzw. hilfsweise gemäß § 2 GJS von der Indizierung abzusehen. Er ist der Auffassung, daß der Inhalt des Filmes nicht jugendgefährdend sei. Im Vordergrund des Filmes stünden nicht etwa die Vielzahl der Gewaltszenen und die Brutalität, sondern Comic und Slapstick. Der Film sei durchgehend völlig „überdreht“ und diene in erster Linie dazu, in nahezu übertriebener Weise, nahe an der Persiflage, rasante Stunts und komische Einlagen zu liefern.

Darüber hinaus sei der Film handwerklich sehr gut gemacht und erinnere an die Handschrift des bekannten Regisseurs John Woo. Auch Kinder und Jugendliche würden erkennen, daß der Film sich selbst nicht ernst nehme und insgesamt eher als Komödie oder Persiflage denn als brutaler Action-Streifen fungiere und funktioniere.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und den des Videofilmes, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mit-

glieder des 12er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen.

G r ü n d e

Der Videofilm „Total Risk“ war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Films wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend. Dies ergibt sich nach Auffassung des Gremiums einmal daraus, daß der Videofilm aus einer Vielzahl brutaler Gewalttaten besteht und zum anderen daraus, daß die Gewalttaten von „flotten, lustigen“ Sprüchen begleitet werden und so eine Verharmlosung bzw. Bagatellisierung dieser Gewalttaten vorgenommen wird.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht.

So gilt die Katharsistheorie, die medialer Gewalt eine Eignung zum Aggressionsabbau unterstellt, inzwischen als eindeutig widerlegt. Sie wurde in den sechziger Jahren maßgeblich von dem Psychologen SEYMOUR FESHBACH verfochten. FESHBACH selber hat diese Theorie nicht bestätigt gefunden, ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, „daß die Bedingungen, unter denen eine Katharsis auftreten kann, nicht alltäglich sind, während aggressionsfördernde Bedingungen sehr viel häufiger vorkommen“ (zit. nach KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 60).

FESHBACH's Revision entspricht der aktuellen Stand der Wirkungsforschung. Übereinstimmung besteht dahingehend, daß Gewaltdarstellungen mit einem Wirkungsrisiko verbunden sind; anders ausgedrückt, daß violente Medieninhalte unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zur Stabilisierung bzw. zum Aufbau gewalttätiger Persönlichkeiten leisten.

GROEBEL und GLEICH geben den aktuellen Stand der Wirkungsforschung wie folgt wieder: „Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt pauschal nicht beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung angstbesetzter und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrungen der Rezipienten nur schwer korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. In diesem Zusammenhang wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Konfliktlösungsstrategien genährt. (vgl. Groebel/Gleich: Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL, SAT 1, Tele 5, PRO 7. Landesanstalt für Rundfunk/Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 1992, S. 6f; S. 20f).

Die Autoren kommen an anderer Stelle zu dem Schluß:

„Die eine „Beweisstudie“ zu fordern, geht an der wissenschaftlichen Realität vorbei Dennoch ist das Wirkungsbild sehr viel eindeutiger als in der Öffentlichkeit und auch in manchen Lehrbüchern häufig dargestellt. Fast alle bislang wissenschaftlich durchgeführten (d. h. empirisch kontrollierten) Untersuchungen demonstrieren einen kurzfristig eindeutigen Verhaltenseffekt von Fernsehgewalt und eine längerfristig zumindest noch überfällige Korrelation

zwischen der Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen.“ (zit. nach: Groebel & Gleich: Gewaltprofile des deutschen Fernsehprogrammes. Opladen 1993, S. 24f).

Von besonderer Bedeutung für die Einschätzung möglicher langfristiger Wirkungen von Mediengewalt ist eine Langzeitstudie des britischen Medienforschers BELSON. BELSON untersuchte an einem repräsentativen Sample von 1565 männlichen Jugendlichen die Beziehung zwischen dem langfristigen Konsum von Fernsehgewalt und Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen. Die Ergebnisse stellen unter Beweis, daß der langfristige Konsum spezifischer Formen von Fernsehgewalt eine Zunahme interpersonaler Gewalt begünstigt. Dieses gilt insbesondere für

- a) Sendungen, in denen enge persönliche Beziehungen ein Hauptthema bilden und in denen verbale und psychische Gewalt gezeigt wird;
- b) Sendungen, in denen Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird;
- c) Sendungen, in denen fiktive Gewalt in realistischer Weise gezeigt wird;
- d) Sendungen, in denen Gewalt im Dienste einer „guten Sache“ gezeigt wird...

BELSON führt die Feststellung, daß hoher Konsum von Fernsehgewalt mit häufiger Verwicklung in Gewalttätigkeiten verbunden ist, auf einen unbewußt erfolgenden Desensibilisierungsprozeß zurück. Mit diesem geht eine Enthemmung, d. h. ein Abbau der Schranken, violentes Verhalten zu zeigen, einher. (vgl. KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 118f).

Der Videofilm „Total Risk“ ist geeignet, Kinder und Jugendliche im Hinblick auf Gewalt zu desensibilisieren. Der Videofilm besteht aus einer Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungsszenen. Bereits im Vorspann des Films wird gezeigt, wie schwer bewaffnete Geiselnnehmer eine Gruppe von Schülern samt ihrer Lehrerin als Geiseln in einem Bus festhalten. Drahtzieher der Geiselnahme ist ein Mann namens Doc. Dem Polizisten Gus Lee gelingt es nicht, die am Bus befestigte Bombe zu entschärfen und muß hilflos mit ansehen, wie seine Frau und sein Sohn, die sich auch unter den Geiseln befinden, in die Luft gesprengt werden.

Er quittiert daraufhin sein Dienst bei der Polizei und wird Bodygard und Stuntman für den Kung-Fu-Filmstar Frankie. Zwei Jahre später werden in einem Luxushotel Juwelen im Wert von etwa 20 Millionen \$ ausgestellt. Doc plant, diese Juwelen während der Präsentation mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln an sich zu bringen. Der Kung-Fu-Filmstar Frankie kann zunächst entkommen, Gus, der bei einem zufällig mitgehörtem Telefongespräch die Stimme von Doc wiedererkennt, ist alarmiert und will ins Hotel. Er stößt dabei auf erhebliche Widerstände, was ihn dazu veranlaßt, mit einem Kleinwagen in die Lobby des Hotels zu fahren. Nunmehr wird eine Gewalttat an die andere gereiht. Gus überfährt einige Gangster und fährt mit dem Auto per Aufzug in das Penthouse hinauf, in dem sich die Ausstellung befindet. Dort wird er von Flammenwerfern und Maschinengewehren erwartet. Es werden sowohl Gangster als auch Geiseln in die Luft gesprengt, erschossen, geschlagen oder auf andere Art und Weise mißhandelt. Zum großen Finale findet ein Kampf zwischen Gus und dem Bruder von Doc statt, wobei dieser getötet wird. Gus gelingt es schließlich, mit einem Hubschrauber in das Penthouse zu fliegen. Kurz vor der Explosion des Fluggerätes gelingt es ihm abzuspringen. Frankie hat inzwischen seine Ängstlichkeit verloren und kämpft mit einem Geiselnnehmer, den er auch besiegt. Doc versieht eine der Geiseln mit der gleichen Bombe, die damals den Bus gesprengt hat. Diesmal gelingt es Gus, die Bombe zu entschärfen und zu guter Letzt besiegt er auch Doc. Während Doc sterbend auf einer menschenleeren Straße liegt, kommen drei Jugendliche vorbei, die den Sterbenden berauben und sich dann aus dem Staub machen.

Neben der Vielzahl der Gewalttaten, die in diesem Film präsentiert werden, sah das Gremium die jugendgefährdende Wirkung aber auch darin, daß bedingt durch die Tatsache, daß die Gewalttaten von zynischen flotten Sprüchen begleitet werden, eine Verharmlosung solcher Gewalttaten eintritt. Desweiteren sah das Gremium eine gewisse Ästhetisierung von Gewalt. Dies

wird insbesondere in der Szene deutlich, in der das weibliche Mitglied der Gangsterbande in einem hochgeschlitzten Kleid erscheint, eine CD mit Beethovens Fünfter Symphonie einlegt, bevor sie mit der Tötung des Wachpersonals beginnt. Die Musik und auch die Bewegungen, die einem ritualisierten Mord nachempfunden sind, bewirken eine Erotisierung und eine Abschwächung der eigentlich brutalen Tatsache des Tötens. Außerdem erweckt es beim Zuschauer das Gefühl, daß Töten ein Genuß sein kann, wenn man es nur richtig „anstellt“. Diese Untermalungen durch Musik und durch flotte Sprüche bleiben in dem ganzen Film hindurch dominierendes Merkmal der Szenen, in denen gekämpft und als Folge Menschen getötet werden. Darüber hinaus durchzieht den Film die Grundidee, daß Menschenleben nichts wert sind. Bedenkenlos werden von den Gangstern die Geiseln umgebracht, aber ebenso bedenkenlos tötet die Hauptfigur Gus den Gangsterboß Doc und dies lediglich aus dem Grund, um den Tod seiner Frau und seines Sohnes zu rächen. Besonders hat das Gremium dann auf die Schlußszene des Films verwiesen. Der sterbende Doc liegt in einer dunklen und einsamen Straße und wird von drei zufällig vorbeikommenden Jugendlichen bestohlen, die ihn dann sterbend zurück lassen. Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat dabei nicht verkannt, daß „flotte“ Sprüche durchaus auch geeignet sein können, der Gewalt das Verrohende bzw. das belastende Element zu nehmen. So gibt es eine Vielzahl von Filmen auf dem Markt (so z.B. Bud Spencer und Terence Hill-Filme), in denen auch pausenlos gekämpft wird, die jedoch basierend auf der Tatsache, daß dort niemand erschlagen wird, bzw. ernsthaft verletzt wird, nicht zwingend als verrohend einzustufen sind. Das Gremium hat betont, daß es seiner Ansicht nach ein Unterschied macht, ob Menschen unter Begleitung von „flotten“ Sprüchen totgeschlagen, erschossen, bzw. in die Luft gesprengt oder auf andere Weise ums Leben gebracht werden als wenn vergleichsweise „harmlose“ Schlägereien mit solchen Sprüchen unterlegt werden.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird auch von dem verfahrensgegenständlichen Film erfüllt. Nach dem formalen Begriffsverständnis liegt das wesentliche eines Kunstwerkes darin, daß es die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen. Der Kunstbegriff materialer Art wird von der Erwägung getragen, daß wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Nach dem zeichentheoretischen Ansatz ist charakteristisch für die künstlerische Äußerung die Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts und ihre vielfältige Interpretierbarkeit. Der Film ist sowohl bei formal typischer Betrachtung als auch unter Berücksichtigung des herkömmlichen materialen Ansatzes als Kunst anzusehen. Formal entspricht er als Spielfilm mit einer längeren, erdachten Geschichte einem Werktyp, in dessen Formen in der Vergangenheit anerkanntermaßen Kunstwerke geschaffen worden sind. Er ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung vor allem des Drehbuchautors und des Regisseurs. Damit einher geht das in zahlreichen Kunstgattungen verwendete Grundmotiv des „Gut gegen Böse“. Die filmtechnische Realisierung der einzelnen auf dieser Grundlage dargestellten Geschehnisse bewegt sich auf dem Standard der weltweiten Filmindustrie. Damit betrifft die Indizierungsentscheidung den Schutzbereich der Kunst. Es bedarf daher einer Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Kunstfreiheit.

Die Abwägung setzt die Feststellung voraus, was im konkreten Fall auf seiten der Kunstfreiheit und auf seiten des Jugendschutzes jeweils in die Waage fällt. Eine solche Abwägung ist sachangemessen vorzunehmen. In die Erwägung einzubeziehen ist stets nur das, was sich nach der Lage der Dinge dazu anbietet und eine auf Rechtsfehler beschränkte Richtigkeitskontrolle

im Einzelfall ermöglicht. Ein Anhaltspunkt im Rahmen dieses Abwägungsprozesses kann das Gewicht sein, welches die Gesellschaft dem Film zumißt. Ein solches Gewicht bestimmt sich z.B. über Kritiken, in denen der Film erwähnt wird. Die Suche in den zur Verfügung stehenden Lexika z.B. „Microsoft Cinemenia 97“ war überwiegend ergebnislos. Weder der Titel noch der Regisseur sind dort verzeichnet. Ebenso war die Suche in dem „Lexikon des Internationalen Films“ erfolglos und auch die Suche im „Filmdienst“. Lediglich in „Movie Line“ war der Film mit Titel, Darsteller und Regisseur vermerkt. Eine kurze Beurteilung spiegelt folgendes Bild wieder: „Juwelenräuber bringen ein ganzes Hotel in ihre Gewalt. Hongkong-Action-Schund mit Klamaukeinlagen nach „Die Hard“-Manier“. Daraus hat das Gremium zum einen geschlossen, daß der künstlerische Stellenwert des Films in der unteren Skala anzusiedeln ist und er darüber hinaus in der Gesellschaft kein nennenswertes Gewicht besitzt. Der Film reiht als „genreüblicher Action-Film“ Gewalttaten aneinander. Insgesamt stellt der Film eine typische Umsetzung des bekannten Schemas „Held leidet an einem schweren Schicksal, seine Frau und sein Sohn wurden von Gangstern ermordet, folglich bietet ihm dieses die Möglichkeit, nun seinerseits die Gangster zu töten“.

Demgegenüber ist die Jugendgefährdung dem oberen Bereich der Skala des § 1 Abs. 1 GjS zuzuordnen. Der Film ist in seiner Auswirkung menschenverachtend und zynisch, er wirkt durch die oben beschriebenen Stilelemente gewaltverharmlosend.

Das Gremium ist daher zu der Auffassung gelangt, daß dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen ist.

Anhaltspunkte für die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung lagen der Bundesprüfstelle nicht vor. Die von der Verfahrensbeteiligten vorgetragene Argumente, daß der Videofilm von der FSK mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet worden sei, ist kein Argument, welches die Bundesprüfstelle an der Indizierung des Films hindert. Im Gegenteil ist eine solche Möglichkeit durch den Gesetzgeber bewußt eingeräumt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

